

---

Vorstoss-Nr: 200-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 08.06.2011  
Eingereicht von: Tromp (Bern, BDP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 10  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 09.11.2011  
RRB-Nr: 1896/2011  
Direktion: FIN

---

### **Abschluss der Jahresrechnung mit anschliessender Ergebnisverwendung**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung zu unterbreiten,

- a. wonach der Grosse Rat anschliessend an die Genehmigung der Jahresrechnung über die Ergebnisverwendung entscheidet und
- b. wonach eine allfällige Äufnung von Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Reserven mit Eigenkapitalcharakter) nur mit einem besonderen Beschluss des Grossen Rats über die Ergebnisverwendung erfolgt.

Begründung:

1. Mit der Jahresrechnung 2010 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag auf Einlage eines bestimmten Betrags in den Investitionsfonds. Früher fanden ähnliche Äufnungen in den Spitalfonds statt. Da solche Einlagen nach der aktuellen Gesetzgebung aus der Laufenden Rechnung erfolgen müssen, kann sich wie 2010 beim Rechnungsabschluss ein Problem ergeben. Schliesst sich der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates nicht an, so muss die Jahresrechnung nach dem Entscheid über die Fondsäufnung geändert/angepasst und dem Grossen Rat erneut vorgelegt werden. Damit ergeben sich administrative Umtriebe und vor allem zeitliche Verzögerungen. Dies ist zu vermeiden.
2. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird die Jahresrechnung wahrheitsgetreu abgeschlossen, der Ertragsüberschuss/Fehlbetrag ohne mögliche Korrektur korrekt, zudem mit den Vorjahren vergleichbar und im Sinne der Finanzkontrolle ausgewiesen.
3. Wie bei privaten Unternehmungen entscheidet der Grosse Rat anschliessend an die Rechnungsgenehmigung über die Verwendung des Ergebnisses. Er kann dabei – wenn erwünscht – unter Berücksichtigung der Gesetzgebung Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Reserven mit Eigenkapitalcharakter) vornehmen. Der verbleibende Saldo – nach Abzug der Fondseinlage – wird danach mit dem Eigenkapital oder dem Bilanzfehlbetrag verrechnet.



## **Antwort des Regierungsrates**

Das Anliegen des Motionärs erfolgt vor dem Hintergrund, dass in den Jahren 2005–2010 aufgrund der guten Rechnungsabschlüsse der Regierungsrat ausserordentliche Fondseinlagen zu Lasten des Rechnungsergebnisses beschlossen hat, welche anschliessend noch vom Grossen Rat zu genehmigen waren. In ihrem Bericht zur Jahresrechnung 2010 hat die Finanzkontrolle dem Grossen Rat empfohlen, die Jahresrechnung vorbehaltlich der vorgängigen Zustimmung zur Äufnung des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen zu genehmigen, verbunden mit der Feststellung, dass die Jahresrechnung 2010 zwecks Korrektur an den Regierungsrat zurückzuweisen sei, sollte die Zustimmung zur Fondäufnung bis zum Genehmigungsentscheid nicht vorliegen.

Der Motionär fordert, dass allfällige Äufnungen von Spezialfinanzierungen nur mit einem besonderen Beschluss des Grossen Rates über die Ergebnisverwendung erfolgen dürfen. Gemäss Artikel 75 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) ist der Grosse Rat zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Eine Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses wie bei privaten Unternehmen ist bei der öffentlichen Hand nicht vorgesehen. Insofern ist die Verwendung des Rechnungsergebnisses im FLG auch nicht explizit geregelt. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 FLG entspricht das Finanz- und Rechnungswesen anerkannten Normen. Die Rechnungslegung des Kantons Bern basiert auf dem im Jahr 1977 eingeführten Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM1). Danach wird der Saldo der Laufenden Rechnung auf das Eigenkapital oder auf den Bilanzfehlbetrag übertragen. Eine anschliessende Ergebnisverwendung ist nicht vorgesehen.

Der Entscheidungsspielraum für den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat in Bezug auf die Ergebnisverwendung beschränkt sich auf die Frage, ob gestützt auf ein positives Rechnungsergebnis einer Spezialfinanzierung zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Im Vordergrund steht dabei der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) darf der Fonds nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zu Lasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. Im Vortrag zum InvFG wird festgehalten, dass der Grosse Rat damit wohl in der Regel erst im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses darüber entscheiden wird, welche Mittel in den Fonds eingelegt werden sollen.

Um die administrativen Umtriebe und zeitlichen Verzögerungen aufgrund einer fehlenden Zustimmung des Grossen Rates zu einer Fondsäufnung zukünftig zu vermeiden, sieht der Regierungsrat in Absprache mit der Finanzkommission und der Finanzkontrolle vor, dass bei künftigen Geschäftsberichten eine Entflechtung der Beschlussfassung über eine Fondsäufnung und der Genehmigung des Geschäftsberichts stattfindet. So sind Fondsäufnungen zukünftig bis spätestens in der Märzsession des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Grossen Rat vorzulegen. Schliesst sich dabei der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates nicht an, so wird die Jahresrechnung entsprechend korrigiert und von der Finanzkontrolle erneut geprüft. Der Geschäftsbericht kann dann gemäss Artikel 62 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) in der Junisession behandelt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die heute geltenden Normen zur Führung des Finanz- und Rechnungswesens eine Ergebnisverwendung im Sinne der Privatwirtschaft nicht vorsehen. Mit der beschriebenen Entflechtung der Beschlussfassung über eine Fondsäufnung und der Genehmigung des Geschäftsberichts wird aber dem Anliegen des Motionärs bereits Rechnung getragen. Da der Motionär explizit eine Gesetzesänderung verlangt, muss der Regierungsrat die vorliegende Motion jedoch ablehnen.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**